

## § 2 SächsLKZVO (Sachsen) — Zulage für Lehrkräfte an Ausbildungsstätten

Sächsische Lehrkräftezulagenverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Lehrkräfte, mit Ausnahme von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern, erhalten für die Dauer der überwiegenden Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Lehrerausbildung von Studienreferendarinnen und Studienreferendaren eine Stellenzulage.

(2) Die Stellenzulage beträgt bei Verwendung an einer Ausbildungsstätte als

1. Leiterin oder Leiter einer Ausbildungsstätte monatlich 400 Euro,
2. stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter einer Ausbildungsstätte monatlich 300 Euro,
3. Hauptausbildungsleiterin oder Hauptausbildungsleiter monatlich 240 Euro,
4. Fachausbildungsleiterin oder Fachausbildungsleiter monatlich 65 Euro.

Zitiervorschlag: § 2 SächsLKZVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsLKZVO/2>